Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 146:
Schürbusch / Dingbängerweg / Schlautstiege

Baugestaltung (gemäß § 103 BauONW)

Außenwände:

Mindestens 2/3 der geschlossenen Außenwandfläche des Hauses in roten bis dunkelroten Verblendsteinen.

Ausnahmen zulässig.

Garagen sind im gleichen Außenwandmaterial des Hauses zu verblenden.

Gesimshöhen:

Bei Häusern mit Flachdach sind Gesimshöhen bis 4,00 m, im zweigeschossigen Teil bis 6,00 m Höhe zulässig.

Bei Häusern mit Neigungsflächen sind Traufenhöhen bis 3,25 m über Straßenkrone bei max. 30 cm Ausladung zulässig.

Garagen:

Garagen sind in freistehender Form nur mit Flachdach zugelassen.

Mülltonnen:

Mülltonnen sind in freistehenden festen Geschränken oder im Gebäude unterzubringen.

Abgrenzungen:

Im Bereich der Häuser mit Flachdach sind Abgrenzungen der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche nur durch 10 cm hohe Kantensteine auf der Grenzlinie gestattet.

Dasselbe gilt für die Flurstücke 49, 56, 69, 72, 119, 127, 159, 396, 398, 399 und 400.

Für die Flurstücke 40, 43, 44, 45, 46, 47, 122 sowie die Westseite (Gartenseite) der Flurstücke 69 und 245 sind Einfriedigungen zum öffentlichen Verkehrsraum nur mit Holzzäunen von einheitlich 80 cm Höhe zulässig.

Ausnahmen zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe